

Statuten

des Vereins

Jugendmusik Kreuzlingen

Gegründet 1871

Revision vom 30. März 2022

Teilrevision vom 25. März 2025

Statuten

der Jugendmusik Kreuzlingen JMK

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen Jugendmusik Kreuzlingen (nachfolgend JMK genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Kreuzlingen. Gerichtsstand ist Kreuzlingen.

1.3 Zweck

Der Verein führt ein Jugendblasorchester, Nachwuchsformationen, weitere Ensembles in verschiedenen Stilrichtungen sowie eine kantonal anerkannte Musikschule. Er stellt sich zur Aufgabe, Kindern und Jugendlichen zu finanziell tragbaren Bedingungen eine umfassende, sorgfältige und zeitgemässe musikalische Ausbildung zu ermöglichen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten

Der Verein besteht aus Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitgliedern, in letzteren eingeschlossen sind Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen sowie Ehrendirigenten und Ehrendirigentinnen.

Aktivmitglieder des Vereins sind alle Orchestermmitglieder sowie die Schülerinnen und Schüler der Musikschule unter 23 Jahren.

Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders bemüht und verdient gemacht hat, durch den Vorstand ernannt werden.

2.2 Anmeldung und Austritt

Die Anmeldung in ein Orchester oder zum Musikunterricht und somit für die Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Anmeldungen für Orchester und Musikunterricht sind gleichgestellt.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung auf Ende eines Semesters unter Einhaltung folgender Fristen:

15. Juni bzw. 15. Dezember.

Der für das laufende Semester zu leistende Beitrag ist vollumfänglich geschuldet.

Bei Minderjährigkeit ist die Unterschrift einer gesetzlichen Vertretung erforderlich.

2.3 Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, die gegen die Statuten des Vereins oder gegen die Schulordnung verstossen oder deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können nach einmaliger

schriftlicher Verwarnung durch endgültigen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen und Gebühren.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt auf Ende des Vereinsjahres, in dem das 23. Altersjahr vollendet wurde.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.

2.5 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3. Organisation des Vereins

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlungen (3.2)
- der Vorstand (3.3)
- die Revisionsstelle (3.4)

3.2 Vereinsversammlungen

3.2.1 Arten

Die Jahresversammlung des Vereins ist die ordentliche Generalversammlung. Bei Bedarf können zusätzliche Vereinsversammlungen einberufen werden.

3.2.2 Zusammensetzung

Die Generalversammlung bzw. Vereinsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, welche an der Versammlung teilnehmen. Sie bildet die oberste Instanz des Vereins.

3.2.3 Einberufung

Die Einberufung einer Vereinsversammlung erfolgt:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder
- auf Verlangen der Revisionsstelle

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung (Post oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens zwanzig Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

Die Vereinsversammlung kann physisch oder digital durchgeführt werden. Über die Durchführungsart entscheidet der Vorstand.

3.2.4 Pflichten

Pflichten der ordentlichen Generalversammlung:

- Wahl der Stimmzählenden
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung und allfälliger Vereinsversammlungen
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten / der Präsidentin
- Kenntnisnahme der Jahresberichte der Bereichsleitungen Orchester und Musikschule
- Abnahme der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin für die Dauer von drei Jahren, wobei Wiederwahlen zulässig sind.
- Wahl der Finanzleitung für die Dauer von drei Jahren, wobei Wiederwahlen zulässig sind.
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren, wobei Wiederwahlen zulässig sind.
- Wahl der Revisionsstelle für die Dauer von drei Jahren, wobei Wiederwahlen zulässig sind.
- Behandlung von eingereichten Anträgen
- Kenntnisnahme der Jahresprogramme der Orchester und der Musikschule

3.2.5 Beschlussfähigkeit

Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Anträge können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge sind vom Vorstand in der nächsten Vereinsversammlung zu traktandieren und den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens dreissig Tage zuvor schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

3.2.6 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- Aktivmitglieder ab 16 Jahren
- ein Elternteil oder eine gesetzliche Vertretung der Aktivmitglieder unter 16 Jahren
- Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen
- Ehrendirigenten / Ehrendirigentinnen
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

3.2.7 Beschlüsse

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst.

Der Vorstand tritt bei der Abstimmung über die Erteilung der Décharge in den Ausstand. Ein Mitglied ist bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein einerseits und dem Mitglied selbst, seinem Ehegatten / seiner Ehegattin, seinem Partner / seiner Partnerin in eingetragener Partnerschaft oder einer verwandten Person andererseits vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Der Antrag auf geheime Abstimmung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

3.2.8 Protokoll

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer / der Protokollführerin und vom Präsidenten / der Präsidentin zu unterzeichnen.

3.2.9 Zeitpunkt

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

3.3 Vorstand

3.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 – 8 Mitgliedern:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Finanzleiter / Finanzleiterin
- Protokollführer / Protokollführerin
- weitere Mitglieder mit zugeteilten Ressorts

Die Bereichsleitungen Musikschule und Orchester sowie die Leitung der Geschäftsstelle nehmen bei Bedarf mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

3.3.2 Einberufung

Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung durch den Präsidenten / die Präsidentin.

Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen.

3.3.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Mehr der Stimmenden.

Im Falle einer Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichtscheid.

3.3.4 Aufgaben

Der Vorstand trägt die Verantwortung für folgende Bereiche:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Vereinsversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens inkl. Uniformen, Noten, Instrumente und übriges Material
- Prüfung der jährlich bereinigten Inventur-Verzeichnisse der Verwalter von Noten, Uniformen und Instrumenten
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen und Richtlinien (insbesondere Schulordnung, Personalreglement und Rahmenlehrplan)
- Einsetzung von Kommissionen
- Anstellung der Musikschulleitung
- Anstellung der Orchesterleitung
- Aufsicht über die Musikschule
- Raumbeschaffung für den Musikunterricht und die Orchesterproben
- Führung eines Archivs
- Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Erstellen eines Pflichtenheftes für die Ressorts im Vorstand und die Aufgaben der Schulleitung und der Orchesterleitung
- Verteilung der verschiedenen Ressorts
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Konzerten
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung sowie Information intern
- Festlegung der Orchesterbeiträge, der Schulgelder und weiterer Gebühren

3.3.5 Organisation / Entschädigung

Der Vorstand kann Aufträge an Drittpersonen delegieren. Insbesondere kann er die operative Organisation in eigener Kompetenz bestimmen und für Aufträge an Dritte

Entschädigungen innerhalb des genehmigten Budgets ausrichten, beziehungsweise Personen zur Erledigung von operativen Arbeiten einstellen.

Vorbehalten bleibt in jedem Fall die ehrenamtliche Vereinsführung durch die Vorstandsmitglieder sowie der Budgetbeschluss der Generalversammlung. Den Vorstandsmitgliedern werden die für die Ausübung ihres Amtes notwendigen und effektiv entstandenen Spesen entschädigt.

3.3.6 Protokoll

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Über die Vollständigkeit und Richtigkeit entscheidet der Vorstand.

3.4 Revisionsstelle

3.4.1 Pflichten

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Erfolgsrechnung zu prüfen, der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge der Finanzleitung und des Vorstands zu stellen.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Orchesterbeiträgen
- Schulgeldern und weiteren Gebühren
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Beiträgen von Gönnern / Gönnerinnen
- Spenden, Sponsoring, Schenkungen, Legate
- Erlösen aus Veranstaltungen und Konzerten
- sonstigen Einnahmen

4.2 Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die gemäss Beschluss der Mitglieder oder des Vorstands zu tätigen sind, sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung. Der Verein verfolgt keine weiteren wirtschaftlichen Zwecke.

4.3 Rechnungswesen

Die Finanzleitung ist dafür verantwortlich, dass das Rechnungswesen des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und per 31. Dezember abgeschlossen wird. Sie gibt die Bankzahlungen frei und wird vom Präsidenten / von der Präsidentin vertreten.

4.4 Finanzkompetenz

Befugnisse für ausserordentliche, dringende Geschäfte:

- Präsidium: Fr. 2'000.-
- Vorstand: Fr. 5'000.-

4.5 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Dokumente und Verträge werden zu zweien vom Präsidenten / von der Präsidentin sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Arbeitsverträge von Lehrpersonen und der Reinigungskräfte werden vom Musikschulleiter / von der Musikschulleiterin unterzeichnet.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Haftung

Für sämtliches ausgeliehenes Eigentum der JMK wie Instrumente, Uniformen, Notenmaterial, Notenständer etc. haftet das Mitglied oder seine gesetzliche Vertretung. Verlorenes oder beschädigtes Material wird in Rechnung gestellt.

Unfall- und Krankenversicherung ist Sache des Mitglieds oder seiner gesetzlichen Vertretung.

Für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber der JMK ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

5.2 Schulordnung

Das Konzept, die Vorschriften und Empfehlungen der Musikschule sind in der Schulordnung aufgeführt.

5.3 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.4 Revision der Statuten

Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an einer Vereinsversammlung.

5.5 Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen

Ein Zusammenschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an einer Vereinsversammlung.

5.6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmenden an einer Vereinsversammlung.

5.7 Liquidation

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, falls die Vereinsversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Bei einer Auflösung des Vereins sind vorweg allfällige Gläubiger / Gläubigerinnen zu befriedigen. Das noch vorhandene Vermögen wie Bargeld etc. sowie Instrumente, Uniformen, Noten, sonstiges Material und das gesamte Archiv mit sämtlichen Unterlagen der Verwaltung sind der zuständigen Behörde der Stadt Kreuzlingen zu übergeben. Die Verwahrung hat mindestens 10 Jahre zu dauern.

Danach verfällt das gesamte Vermögen zu Gunsten einer örtlichen, denselben oder einen ähnlichen Vereinszweck verfolgenden, gemeinnützigen Institution. In jedem Fall muss die berücksichtigte Organisation einem steuerbefreiten Zweck dienen. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist die Behörde der Stadt Kreuzlingen verantwortlich. Wenn möglich, sind zur Entscheidungsfindung durch die Behörde ehemalige Vereinsmitglieder beizuziehen.

5.8 Inkrafttreten der Statuten

Diese Teilrevision der Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 25. März 2025 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt die Statuten vom 30. März 2022.

Kreuzlingen, 25. März 2025

Verein Jugendmusik Kreuzlingen

Der Präsident

Der Aktuar

Andreas Netzle

Patrick Helg